

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Durchwahlklappe	Faxdurchwahl	Wien,
		MVB	3200	3534	März 2007

Betrifft: Befreiung vom Arbeitslosenversicherungsbeitrag
auch für Männer bereits ab Vollendung des 56. Lebensjahres

Sehr geehrte Dienstgeberin!
Sehr geehrter Dienstgeber!

Die Regelung im § 2 Abs. 8 des Arbeitsmarktpolitik-Finanzierungsgesetzes (AMPFG), wonach der Arbeitslosenversicherungsbeitrag bei Männern erst ab Vollendung des 58. Lebensjahres, bei Frauen hingegen schon ab Vollendung des 56. Lebensjahres aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen wird, stellt eine unzulässige Diskriminierung auf Grund des Geschlechts dar (VwGH 2005/08/0057-7 vom 20. Dezember 2006).

Die Gebietskrankenkassen müssen diese Diskriminierung dadurch ausschließen, dass sie die Bestimmungen des § 2 Abs. 8 AMPFG zu Gunsten der benachteiligten Gruppe anwenden, d.h. auch für männliche Dienstnehmer ab dem vollendeten 56. Lebensjahr keinen Arbeitslosenversicherungsbeitrag mehr vorschreiben.

Was ist von den Dienstgeber/innen (DG) sozialversicherungsrechtlich zu beachten?

Ab sofort ist auch für **vollversicherte männliche Arbeitnehmer**, die das **56. Lebensjahr** vollendet haben, die Arbeitslosenversicherungs-Beitragsbefreiung gegeben.

DG mit **Selbstabrechnung** nach dem **Lohnsummenverfahren** haben für die betroffenen Dienstnehmer Änderungsmeldungen hinsichtlich der korrekten Beitragsgruppe (zB A2u für Arbeiter, D2u für Angestellte) mit dem auf die Vollendung des 56. Lebensjahres folgenden Monatsersten (somit auch für die Vergangenheit) zu erstatten. Diese Änderungsmeldung ist auch dann notwendig, wenn der Dienstnehmer nicht mehr bei der/dem DG beschäftigt ist und die/der DG nur die Rückverrechnung ihres/seines DG-Anteils vornimmt.

Sie können weiters für Zeiträume ab **1. Jänner 2004** für vollversicherte männliche Arbeitnehmer, die das 56. Lebensjahr vollendet haben, die entrichteten Arbeitslosenversicherungsbeiträge im Selbstabrechnerbereich im Wege einer Aufrollung/Rückverrechnung einer Korrektur zuführen. Hierbei ist zu unterscheiden:

- Ist der Dienstnehmer noch laufend bei der/dem selben DG beschäftigt, so können DG- und Dienstnehmeranteile gemeinsam mittels der Beitragsnachweisung rückverrechnet werden. Die Rückverrechnung ist als Differenzrückverrechnung über den gesamten in Betracht kommenden Zeitraum in einem laufenden Beitragszeitraum im Jahr 2007 durchzuführen. Auf Grund der erforderlichen EDV-technischen Umstellungen auch bei den Krankenversicherungsträgern ersuchen wir Sie, die Aufrollung frühestens mit 1. Mai 2007 vorzunehmen. Die Arbeitgeberin/Der Arbeitgeber ist verpflichtet, die

Dienstnehmeranteile dem Dienstnehmer zurückzuzahlen (Überprüfung durch „Gemeinsame Prüfung aller lohnabhängigen Abgaben – GPLA). Nachfolgende Verrechnungsgruppen sind zu verwenden:

- N15g für Arbeiter/N25g für Angestellte mit Differenzverrechnung 6 % (= 3 % DG-Anteil und 3 % Dienstnehmeranteil)
- N15m für Arbeiter/N25m für Angestellte mit Bonus-2-Differenzverrechnung 3 % (= 3 % Dienstnehmeranteil)
- Ist der Dienstnehmer nicht mehr bei der/dem selben DG beschäftigt, so kann die/der DG nur den DG-Anteil mittels der Beitragsnachweisung rückverrechnen. Nachfolgende Verrechnungsgruppen sind zu verwenden:
 - N15n für Arbeiter/N25n für Angestellte mit Differenzverrechnung 3 % (= 3 % DG-Anteil)

Bei Dienstnehmern, für die Altersteilzeitgeld bezogen wurde, ist zu berücksichtigen, dass jener Teil des Arbeitslosenversicherungsbeitrags, der der Differenz zwischen der an sich auf Grund des Arbeitsentgelts maßgeblichen Beitragsgrundlage und der gemäß § 27 Abs. 2 Z 3 lit. b des Arbeitslosenversicherungsgesetzes 1977 (AIVG) geltenden Beitragsgrundlage vor der Herabsetzung der Normalarbeitszeit (Lohnausgleich und Höherversicherung) entspricht, bereits im Zuge des Aufwandsersatzes gemäß § 27 Abs. 4 AIVG aus Mitteln der Gebarung Arbeitsmarktpolitik getragen wurde und daher von der Rückerstattung ausgeschlossen ist.

Im **Vorschreibebereich** ist ein formloser Rückverrechnungsantrag der/des DG notwendig.

Ist der Dienstnehmer nicht mehr bei der/dem selben DG beschäftigt, kann er selbst einen Antrag auf Rückerstattung seines Anteils zur Arbeitslosenversicherung beim zuständigen Krankenversicherungsträger stellen. Ein Antragsformular für Dienstnehmer ist auf der Homepage der österreichischen Sozialversicherung (www.sozialversicherung.at) abrufbar.

Was ist von den Dienstgeber/innen (DG) steuerlich zu beachten?

Bei Rückzahlung von Arbeitslosenversicherungsbeiträgen für das laufende Kalenderjahr ist bei aufrechtem Dienstverhältnis die Lohnsteuer für die abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume des Jahres 2007 neu zu berechnen (Aufrollung).

Bei Rückzahlung für abgelaufene Kalenderjahre ist keine Aufrollung zulässig. Für die geleistete Rückzahlung (auch wenn diese mehrere Jahre betrifft) ist ein gesonderter Lohnzettel (§ 84 des Einkommensteuergesetzes/ EStG 1988) auszustellen. Erfolgt zB eine Rückzahlung für die Jahre 2004 bis 2006 im Mai 2007, ist für den insgesamt zurückgezählten Betrag ein einheitlicher Lohnzettel gemäß § 69 Abs. 5 EStG 1988 (bei elektronischer Übermittlung: Art des Lohnzettels = 5) auszustellen und bis 31. Jänner 2008 an das Finanzamt der Betriebsstätte zu übermitteln. In diesem Lohnzettel ist ein Siebentel der rückgezählten Beiträge als sonstiger Bezug gemäß § 67 Abs. 1 EStG 1988 auszuweisen. Ebenso ist vorzugehen, wenn eine Rückzahlung für das Jahr 2007 erfolgt, aber kein aufrechtes Dienstverhältnis mehr besteht.

Für die rückgezählten Beträge fallen nicht an: DG-Beitrag zum Familienlastenausgleichsfonds, Zuschlag zum DG-Beitrag und Kommunalsteuer.

Nähere Informationen zur Ausstellung und Übermittlung des Lohnzettels erteilen bei Bedarf die Lohnzettelberater/innen der Finanzämter.

Welche steuerlichen Auswirkungen können sich für Dienstnehmer ergeben?

Die ursprünglich von der/dem DG einbehaltenen Arbeitslosenversicherungsbeiträge haben die Bemessungsgrundlage für die Lohnsteuer gemindert. Die nunmehrige Rückzahlung führt daher zu steuerpflichtigen Bezügen.

Im Fall der Rückzahlung durch die/den DG für abgelaufene Kalenderjahre sowie der Rückzahlung durch Krankenversicherungsträger kommt es zu einer Pflichtveranlagung für jenes Jahr, in dem die Rückzahlung geleistet wird. Da bei der Auszahlung dieser Beträge keine Lohnsteuer einbehalten wird, kann es auf Grund der Pflichtveranlagung zu einer Nachzahlung kommen.

Bei Fragen zur Arbeitnehmer/innen-Veranlagung steht das zuständige Wohnsitzfinanzamt zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen
Melde-, Versicherungs- und Beitragsabteilung